

## **Steuerliche Behandlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gem. § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV)**

### **Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) VI R 30/16 vom 15.02.2017**

Am Ende wird alles gut, wenn es noch nicht gut ist, ist es noch nicht das Ende. So oder so ähnlich kann man den aktuellen Sachstand in der Frage der steuerlichen Behandlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gem. § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) beschreiben.

Nach langen Verhandlungen wurde im November 2014 die bisherige Wechselschicht- bzw. Schichtzulage durch die „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ mit dem Gesetz zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung, vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 428) abgelöst. Die neue Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2015 dann auch zahlbar gemacht. In den von uns maßgeblich mitgestalteten Verhandlungen, vertraten wir die Auffassung, dass die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, im Gegensatz zur bisher pauschaliert gewährten und damit steuerpflichtigen Wechselschicht- bzw. Schichtzulage, unter den § 3 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu subsumieren ist und damit steuerfrei zu gewähren ist. Diese Einschätzung wurde auch von den seinerzeit beteiligten Verhandlungspartnern so geteilt.

Entgegen der in den Verhandlungen vertretenen Ansicht der Steuerfreiheit hat allerdings der Arbeitskreis für Steuerfragen im Bundesfinanzministerium die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Zulage um steuerpflichtige Bezüge-Bestandteile handele, die als „sonstiger Bezug“ nach R 39b 2 Lohnsteuerrichtlinie zu versteuern seien. Insofern wäre eine Besteuerung wie bei der bisherigen Wechselschicht- bzw. Schichtzulage notwendig. Eine entsprechende Verfahrensempfehlung wurde an die Länder gegeben.

Sowohl der GdP-Bezirk Bundespolizei als auch wir als GdP-Landesbezirk Saarland treten weiterhin für eine Richtigstellung des Finanz- Arbeitskreises für Steuerfragen ein und stehen in Gesprächen mit dem Ziel der Veränderung.

Es waren mehrere Klageverfahren in dieser Angelegenheit bei Landesfinanzhöfen anhängig, sodass wir unseren Kolleginnen und Kollegen empfohlen haben, fristwährend Einspruch gegen ihre Einkommensteuerbescheide einzulegen und das von der GdP betriebene Musterverfahren abzuwarten. Mit Urteil vom 25. Mai 2015 (Az. 2 K 11208/15) hat der Niedersächsische Finanzhof in der Klage unseres GdP-Kollegen für Recht erkannt, dass die Zulage **steuerfrei zu gewähren** sei. Ein daraus folgendes Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Az. VI R 20/16 anhängig.

Am 15.02.2017 hat nun der BFH für uns überraschend in einem Revisionsverfahren (Az. VI R 30/16), das in der Vorinstanz bei einem anderen Senat des FH Niedersachsen bereits abschlägig beschieden wurde, für Recht erkannt, dass die einem Polizeibeamten gezahlte

Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten nach § 17 EZulV **nicht** nach § 3b Einkommenssteuergesetz (ESTG) steuerfrei ist. Gleichzeitig verweist er auf das noch zweite anhängige Revisionsverfahren.

### Wie geht es weiter?

In Absprache mit dem GdP-Bezirk Bundespolizei empfehlen wir unseren Kolleginnen und Kollegen zunächst einmal, auch weiterhin fristwährend Einspruch gegen ihren Einkommenssteuerbescheid einzulegen und um Ruhendstellung des Verfahrens zu bitten. Ein entsprechendes Musterformular findet ihr auf unserer GdP Homepage oder erhaltet es über die GdP Geschäftsstelle.

Wir wollen das noch anhängige Revisionsverfahren (Az. VI R 20/16) unseres GdP-Kollegen, welches in der Vorinstanz ja positiv beschieden wurde, abwarten und auch die darin folgende Begründung des BFH abwarten. Bei einem ebenfalls negativen Ausgang dieses Verfahrens bliebe für den Kläger noch als letztes Rechtsmittel eine Verfassungsbeschwerde zu prüfen.

Gewerkschaftspolitisch sehen wir die Notwendigkeit, mit politisch Verantwortlichen nochmals die Vereinbarungen und die damit für die Beschäftigten verbunden und erhofften Wirkungen zu prüfen und gegebenenfalls nachzusteuern. Eine weitere Alternative wäre die Überprüfung und Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung im Lichte des BFH Urteils und des Einkommensteuergesetzes.

Wir informieren euch zeitnah über die weiteren Schritte und Entwicklungen.

*Ralf Porzel, Landesvorsitzender*

Absender/in:

Saarbrücken,

An das Finanzamt

**Steuernummer:**

### **Einspruch gegen meinen Steuerbescheid für das Jahr 2016**

**Keine Besteuerung der nach § 17 ff. Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) gewährten „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ für das Lohnsteuerjahr 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens meines Dienstherrn wird mir eine Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten gemäß § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) gewährt. Die Zulage wurde im Veranlagungsjahr 2016 durch meinen Dienstherrn als steuerpflichtig behandelt, und die hieraus entstanden Steuern wurden abgeführt.

Die Zulage ist jedoch steuerfrei zu behandeln, da nach § 3b Abs. 1 EStG Zuschläge die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei sind, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

§ 3b EStG knüpft daher u.a. an das Tatbestandsmerkmal der „tatsächlichen“ Arbeitserbringung an. Durch die Steuerfreiheit soll dem Arbeitnehmer ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen gewährt werden, die mit dieser Arbeit verbunden sind (Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 27.05.2009 VI 69/08, BFHE 225, 137, BStBl II 2009, 730, m.w.N.).

Die Steuerbefreiung ist anzuerkennen, wenn die neben dem Grundlohn gewährten Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt worden sind. Sie setzt deshalb nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auch grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit voraus. Dadurch soll von vornherein gewährleistet sein, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden und keine allgemeine Gegenleistungen für die Arbeitsleistung darstellen (BFH 6. Senat, Urteil vom 22.10.2009, VI R 16/08).

Die Unterscheidung zur bisher gewährten „alten“ Wechselschichtzulage liegt in dem pauschalen Abgeltungscharakter der nunmehr abgeschafften Wechselschichtzulage und der neuen Anspruchsvoraussetzung für die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, die voraussetzt, dass der Dienst auch tatsächlich zur Sonntags-, Feiertags- oder zur Nachtzeit geleistet wird.

Dies ergibt sich aus § 17 ff. EZulV, wonach der Anspruch auf Zahlung nur besteht für „je geleistete Nachtdienststunde“ bzw. für jede.....geleistete Stunde (zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr). Der Anspruch auf die „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ knüpft daher an die tatsächliche Arbeitsleistung an, wie es auch in § 3b EStG ausdrücklich bestimmt ist. Es ist daher eine Abgeltung tatsächlich geleisteter Arbeit (oder Dienst) an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit.

**Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es sich bei der „Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten“ um einen Zuschlag im Sinne des § 3b EStG handelt, woraus sich eine Steuerfreiheit ergibt.**

**Wie derzeit eine Vielzahl von Beamten und Beamtinnen des Saarlandes widerspreche daher auch ich hiermit ausdrücklich der Besteuerung meiner Zulage.**

Aufgrund des derzeit in gleicher Sachlage beim Bundesfinanzhof laufenden Verfahrens **VI R 61/14** und dem Verfahren des Niedersächsischen Finanzgerichts Hannover (**Az. 10 K 146/15**), bitte ich Sie mein Verfahren bis zum Abschluss der beiden oben genannten Verfahren **ruhend zu stellen**, um einerseits meine Rechte zu wahren und andererseits eine Überlastung der Gerichtsbarkeit zu vermeiden.

**Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung hinsichtlich meines Einspruchs und um Mitteilung, ob Sie mein Verfahren ruhend stellen.**

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)